

Bekanntmachung Nr. 93/ 2013 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

Betr.:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.05.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt für das Gebiet

im Norden: durch die Gemeindegrenze zu Neufeld südlich Ohlmühlenweg,
im Osten: durch das Fleet westlich der Straße Diekhusenerwesterdeich,
im Süden: durch die Gemeindegrenze zu Neufeld nördlich Brökenweg,
im Westen: durch die Gemeindegrenze zu Neufeld östlich der Niendieker Strot

und die Begründung liegen vom **17.06. bis 16.07.2013** in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 13 (Rathaus), während folgender Zeiten Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landschaftsplan

Fachgutachten Tiere und Pflanzen mit Artenschutzprüfung

Fachbeitrag Natur und Landschaft

Schalltechnisches Gutachten

Schattenwurfprognose

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung;

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Marne, 06.06.2013

Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

Der Bürgermeister

gez. Hermann Erdmann

Amt Marne-Nordsee

Der Amtsvorsteher

i. V. Dirk Lau

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 07.06.2013